

ZH_OBERGERICHT UE210243 vom 3. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210243

FR: ZH_OBERGERICHT UE210243 du 3 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210243 del 3 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Am 30. Juli 2021 erstatteten C._____ als Präsident und D._____ als Vorstandsmitglied für den Verein «A._____ch» bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat gegen die Direktion B1._____, E._____ -strasse ..., ... Zürich, und die verantwortliche Direktorin F._____ Strafanzeige betreffend Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB (Urk. 11/1 = Urk. 3/2). Der Verein wirft ihnen zusammengefasst vor, den Verein und dessen Partnerorganisationen sowie deren Mitglieder in verschiedenen zwischen dem 17. März 2021 und dem 16. Juli 2021 ausgestrahlten ...- und ...-sendungen ohne irgendwelche Beweismittel fortlaufend und planmässig der Brand- und Sprengstoffanschläge auf ... bezichtigt zu haben. Die Staatsanwaltschaft nahm eine Strafuntersuchung gegen B1._____, Zweigniederlassung der B2._____ als beschuldigte Person mit Verfügung vom 6. August 2021 nicht an die Hand. Der Stellvertretende Leitende Staatsanwalt genehmigte diese Verfügung am 10. August 2021 (Urk. 3/1 = Urk. 11/7).

E. 2

Gegen diese Verfügung erhoben wiederum C._____ als Präsident und D._____ als Vorstandsmitglied für den Verein «A._____ch» mit Eingabe vom 19. August 2021 fristgerecht Beschwerde (Urk. 2). Sie beantragen für den Verein (fortan: Beschwerdeführer) sinngemäss die Aufhebung der Verfügung und die Anweisung an die Staatsanwaltschaft, eine Untersuchung unverzüglich an die Hand zu nehmen.

E. 2.1

Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Beschwerdebefugnis verlangt demnach eine direkte persönliche Betroffenheit der rechtsuchenden Person in den eigenen rechtlich geschützten Interessen (BGE 145 IV 161 E. 3.1; 143 IV 475 E. 2.9). Ein solches Interesse muss überdies aktuell und praktisch sein. Ein rein tatsächliches Interesse oder ein zukünftiges juristisches Interesse genügt nicht (BGE 144 IV 81 E. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_464/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.1). Als Partei gilt hierbei jede formelle Partei nach Art. 104 StPO und damit auch die Privatklägerschaft. Unter den Begriff der Privatklägerschaft fällt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Voraussetzung der unmittelbaren Rechtsverletzung knüpft an den Rechtsgutbegriff an. Unmittelbar verletzt und geschädigt ist nach Rechtsprechung und herrschender Lehre, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist, also wer unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt (BGE 140 IV 155 E. 3.2; BGE 138

IV 258 E. 2.2 f.; Mazzucchelli/- Postizzi, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014 [=BSK], N 21 zu Art. 115 StPO je mit Hinweisen). Eine Beeinträchtigung von blossen Interessen – beispielsweise an der Verfolgung einer Straftat – genügt in- des nicht. Ebenfalls sind Personen, denen aus dem Strafverfahren indirekt materielle oder immaterielle Vorteile erwachsen können, aber deren Rechtsposition nicht im Schutzbereich der verletzten Strafnorm liegt, nicht geschädigt i. S. v. Art. 115 Abs. 1 StPO (Mazzucchelli/Postizzi, BSK, N 25 zu Art. 115 StPO mit Hinweisen).

- 4 -

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdegegnerin 1 in den beanzeigten Sendungen keinerlei Organisationen namentlich genannt habe und deshalb niemanden, auch nicht den Beschwerdeführer der planmässigen Brand- und Sprengstoffanschläge bezichtige. Deswegen sei der Tatbestand der Verleumdung nach Art. 174 StGB sowie allfälliger weiterer Ehrverletzungsdelikte nicht erfüllt (Urk. 3/1 S. 1). Der Beschwerdeführer rügt, dass es bei seiner landesweiten grossen Bekanntheit, vorab jener seines Präsidenten, sowie jener der Partnerorganisation «H._____» und deren Präsidentin G._____ keine Nennung von Namen brauche, um schwere Rufschädigungen und grosses Misstrauen zu erzeugen (Urk. 2 S. 1 f.). Die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer als Privatkläger Beschwerde erheben darf, fällt damit zusammen mit der materiellen Beurteilung, ob ein hinreichender Tatverdacht auf eine Verleumdung zu seinem Nachteil vorliegt und folglich eine Strafuntersuchung zu eröffnen wäre.

E. 2.3

Solche doppelrelevanten Tatsachen, die für die Zulässigkeit wie die Begründetheit eines Rechtsmittels ausschlaggebend sind, werden grundsätzlich nur im Rahmen der Begründetheit geprüft. Für die Zulässigkeit genügt, wenn die doppelt relevanten Tatsachen schlüssig behauptet wurden (BGE 141 III 294 E. 5.1 f. mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_361/2019 vom 17. Mai 2019 E. 1 sowie 6B_535/2017 und 6B_599/2017 vom 19. September 2017 E. 3.1). Das ist hier mit Blick auf die Begründungsanforderungen einer Laienbeschwerde für den Beschwerdeführer noch erfüllt (Art. 396 Abs. 1 i. V. m. Art. 385 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5 mit Hinweisen).

E. 2.4

Von vornherein nicht auf die Beschwerde einzutreten ist jedoch insoweit, als der Beschwerdeführer (sinngemäss) eine Verleumdung der Organisation «H._____» und deren Präsidentin geltend macht. Dadurch wäre er nicht in seinen eigenen Rechten betroffen, weshalb er hierfür nicht beschwerdelegitimiert ist. Gleiches gilt für eine allfällige Verleumdung des Präsidenten persönlich, da sowohl aus der Strafanzeige als auch aus der Beschwerdeschrift eindeutig hervorgeht, dass dieser zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied als Präsident im Namen des Vereins und nicht (auch) in seinem eigenen Namen handelt.

- 5 -

E. 3

Der Verleumdung nach Art. 174 Ziff. 1 StGB macht sich auf Antrag strafbar, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer

Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt.

E. 3.1

Um zu beurteilen, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist nicht der Sinn massgebend, den ihr die betroffene Person gibt. Vielmehr ist auf eine objektive Auslegung gemäss der Bedeutung, die ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt, abzustellen. Nach der Rechtsprechung ist ein Text nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt (BGE 137 IV 313 E. 2.1.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_365/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.2, 6B_1020/2018 vom 1. Juli 2019 E. 5.1.2 und 6B_230/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 1.1.4 je mit Hinweisen).

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung liegt eine Ehrverletzung nur vor, wenn sich die Äusserung gegen eine bestimmte oder bestimmbare Person richtet. Richtet sich die Äusserung undifferenziert gegen eine Gruppe von Personen – z. B. alle Schweizer, Beamten, Jäger oder Chirurgen –, scheidet die Annahme einer Ehrverletzung aus, da sich die Äusserung aufgrund ihrer Allgemeinheit derart abschwächt und verwässert, dass der einzelne Angehörige der Gruppe nicht mehr als unmittelbar betroffen angesehen werden kann (BGE 143 IV 77 E. 4.3; 124 IV 262 E. 2a; 100 IV 43 E. 3 f.). Die Ehre des einzelnen Mitglieds der angegriffenen Gruppe kann nur dann verletzt sein, wenn die angegriffene Personengruppe derart klein ist, dass dadurch erkennbar dieses Mitglied betroffen ist (vgl. Riklin, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 52 zu Vor Art. 173 StGB; Trechsel/-7 - Lehmkuhl, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, N 14 zu Vor Art. 173 StGB).

E. 3.3

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung können auch juristische Personen in ihrer Ehre verletzt werden (BGE 114 IV 14 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1020/2018 vom 1. Juli 2019 E. 5.1.1. und 6B_782/2014 vom 22. Dezember 2014 E. 2.4.1; je mit Hinweisen). Eine juristische Person wird in ihrer Ehre verletzt, wenn behauptet wird, dass sie eine Tätigkeit oder einen Zweck verfolgt, der geeignet ist, sie nach allgemein anerkannten Moralvorstellungen verachtenswert zu machen, oder wenn sie selbst verunglimpft wird, indem auf das verachtenswerte Verhalten ihrer Organe oder Angestellten hingewiesen wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_1020/2018 vom 1. Juli 2019 E. 5.1.1. und 6B_119/2017 vom 17. Dezember 2017 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 4

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, bei seiner landesweiten grossen Bekanntheit brauche der Name nicht genannt zu werden, um bei den Zuhörern und Zuschauern eine schwere Rufschädigung und grosses Misstrauen zu erzeugen, was offensichtlich das Ziel der Sendungen gewesen sei (Urk. 2 S. 2 f.). Dadurch gesteht der Beschwerdeführer wie bereits in seiner Strafanzeige zu, dass sein Name in den beanzeigten Sendungen nicht genannt wurde (vgl. Urk. 3/- 2 S. 1). In der Beschwerdeschrift wird seine grosse Bekanntheit bei den Adressaten der Sendungen nur behauptet, aber mit keiner plausiblen Tatsachengrundlage versehen. Dies geschah auch in der Strafanzeige nicht. Die dort zitierten Wortlaute der Äusserungen in den Sendungen sind «militante ...-gegner», «...-gegner» oder «Gegner zünden ...» (Urk. 3/2 S. 2 f.). Diese Äusserungen richteten sich

undifferenziert gegen eine Gruppe von Personen und nicht gegen den Beschwerdeführer als juristische Person selbst. Dasselbe gilt auch für die in der Strafanzeige zitierten Aussagen «Es gibt in der ganzen Schweiz Protest und unterdessen fliegen hin und wieder sogar ... in die Luft.» sowie «Der Widerstand ist breit organisiert Dann die vielen Einsprachen in der ganzen Schweiz bis hin zu Brandanschlägen in der Region I._____». Der Hinweis auf eine breite Organisation des Widerstandes fokussierte gerade nicht auf den Beschwerdeführer oder eine bestimmte andere Gruppierung, sondern impliziert für den unbefangenen durch-

- 8 - schnittlichen Dritten im Gegenteil eine Vielzahl von Gruppierungen, die Widerstand gegen ... leisten. Folglich ging die Staatsanwaltschaft zu Recht davon aus, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer nicht der planmässigen Brand- und Sprengstoffanschlägen auf ...-anlagen bezichtigte. Damit kann offenbleiben, ob die von der Staatsanwaltschaft als beschuldigte Person geführte Beschwerdegegnerin 1 als Zweigniederlassung überhaupt als beschuldigte Person in Frage kommt (vgl. Art. 102 Abs. 4 StGB). Ebenso kann offenbleiben, ob die Staatsanwaltschaft die beanzeigten Sendungen als sachlich bezeichnen durfte. Schliesslich ist auch irrelevant, dass der Beschwerdeführer die Direktion der Beschwerdegegnerin 1 auf zahlreiche andere mögliche Brand- und Explosionsursachen als entsprechende Anschläge hinwies (Urk. 2 S. 2 f.; vgl. Urk. 11/2-4).

E. 5

Im Ergebnis durfte die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an die Hand nehmen, weil der Straftatbestand der Verleumdung zum Nachteil des Beschwerdeführers eindeutig nicht erfüllt ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang unterliegt der Beschwerdeführer und die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ihm aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1200.– festzusetzen und von der geleisteten Prozesskaution zu beziehen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Im Mehrbetrag ist die Prozesskaution dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt das staatliche Verrechnungsrecht. 2. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 433 Abs. lit. a StPO). 3. Die Beschwerdegegnerin 1 stellte keine Anträge und nahm keine Stellung zur Beschwerde (vgl. Urk. 14 f.). Folglich hat auch sie keinen Anspruch auf eine Ent-

- 9 - schädigung (vgl. BGE 138 IV 248 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.